

"Hinweise zur Nutzung der Ausnahmeregelung nach § 1, Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG

Das Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetz (BKrFQG) gilt zum Zwecke der Verbesserung insbesondere der Sicherheit im Straßenverkehr durch die Vermittlung besonderer tätigkeitsbezogener Fertigkeiten und Kenntnisse und findet Anwendung auf Fahrer, die Fahrten im Güterkraft- oder Personenverkehr zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßen mit Kraftfahrzeugen durchführen, für die eine Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE erforderlich ist.

Abweichend von Absatz 1 gilt dieses Gesetz nicht für Fahrten mit Kraftfahrzeugen zur Beförderung von Material oder Ausrüstung, das der Fahrer zur Ausübung des Berufs verwendet, sofern es sich beim Führen des Kraftfahrzeugs nicht um die Hauptbeschäftigung handelt.

Das Mitführen bestimmter Nachweise ist nicht gesetzlich vorgeschrieben. Allerdings kann die nachfolgende Eigenerklärung in Verbindung mit einer Kopie des Arbeitsvertrages oder auch ein schriftlicher Nachweis des Arbeitgebers, aus dem die arbeitsvertragliche Hauptleistung erkennbar ist (z.B. Arbeitsauftrag) als Nachweis dienlich sein und zur Beschleunigung von Kontrollen beitragen.

Die nachfolgende Eigenerklärung stellt kein amtliches Dokument dar.

Die Beweislast zur rechtmäßigen Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung nach § 1, Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG obliegt alleine dem Fahrer und seinem Arbeitgeber. Bei unrechtmäßiger Inanspruchnahme von Ausnahmeregelungen gemäß § 1, Abs. 2 BKrFQG sieht der Gesetzgeber gemäß § 9 BKrFQG Bußgelder in Höhe von bis zu 5.000,-€ für den Fahrer und bis zu 20.000,-€ für den Unternehmer vor."

Eigenerklärung

zur Ausnahme nach § 1, Abs. 2 Nr. 5 Berufskraftfahrer-
Qualifikationsgesetz („Handwerkerregel“)

Angaben zum Unternehmen

Name des Unternehmens: _____

Straße: _____

Postleitzahl, Ort: _____

Angaben zum Fahrer

Name, Vorname des Fahrers: _____

Geburtsdatum des Fahrers: _____

Der Fahrer ist beschäftigt als: _____

-
- ☐ Das Führen des Fahrzeugs fällt unter die Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG.
Mitgeführte Materialien oder Ausrüstungen dienen dem Fahrer/der Fahrerin
ausschließlich zur Ausübung des Berufes.
- ☐ Das Führen des Fahrzeugs stellt nicht die Haupttätigkeit des Fahrers dar.
- ☐ Der Fahrzeugführer wurde über die Anwendung der Ausnahmen vom
Betriebsinhaber/Disponenten unterwiesen.

Fahrzeugführer
Unterschrift:

Betriebsinhaber / Disponent
Unterschrift:

Ort, Datum

Firmenstempel

Auszug aus dem Fragen-Antwortkatalog des Bundesamtes für Güterverkehr

(Stand: 10.02.2011)

Wann gilt die sogenannte „Handwerkerregelung“, das heißt die Ausnahmeregelung für Fahrer, deren Hauptbeschäftigung keine Fahrtätigkeit ist und die Material oder Ausrüstung befördern, das sie zur Berufsausübung verwenden (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG)?

Ob die sogenannte Handwerkerregelung für sie anwendbar ist, können Fahrer folgendermaßen prüfen:

Zunächst ist zu beachten, dass grundsätzlich alle Fahrer, die ein Fahrzeug der Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C oder CE im gewerblichen Verkehr auf öffentlichen Straßen einsetzen, dem BKrFQG unterliegen.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt unter anderem für bestimmte Handwerker und vergleichbare Beschäftigte. Dabei müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Bei den beförderten Gütern muss es sich um Material oder Ausrüstung mit Bedeutung für die Berufsausübung des Fahrers handeln. Die Begriffe „Material oder Ausrüstung“ sind weit auszulegen.
In Betracht kommt eine zur Erbringung von Dienst- und Werkleistungen notwendige Beförderung von Werkzeugen, Ersatzteilen, Bau- und Einkaufsmaterialien, Werkstoffen, Geräten, sonstigem Zubehör sowie der An- und Abtransport von Waren und Geräten, die im Handwerksbetrieb hergestellt oder repariert werden. Erfasst wird danach auch der Transport von einzubauenden Produkten wie Fenster oder Generatoren.
2. Das Führen des Kfz darf nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellen. Ob es sich beim Führen des Kfz um die Haupttätigkeit des Fahrers handelt, ergibt sich unter anderem daraus, wie viel Zeit der Transport von Gütern neben den übrigen Aufgaben regelmäßig in Anspruch nimmt (arbeitsvertragliche Hauptleistung). Für die Ausübung einer arbeitsvertraglichen Nebenleistung spricht, wenn die Fahrtätigkeit gegenüber den weiteren Pflichten im Rahmen des Arbeitsverhältnisses nur eine untergeordnete Rolle spielt. Als Indiz kommt darüber hinaus die Branchenzugehörigkeit und eine besondere über die Fahrtätigkeit hinausgehende Berufsqualifikation in Betracht. Die Tätigkeiten des Fahrers am jeweiligen Fahrtag sind für sich allein nicht ausschlaggebend. Erforderlich ist stets eine Gesamtschau aller Umstände des Einzelfalls.

Darüber hinaus wird vorausgesetzt, dass der Fahrer mit der Ware oder dem Material, das er transportiert, im Rahmen des im Betrieb anfallenden Arbeitsprozesses in Berührung kommen muss und diese oder dieses nicht nur transportieren bzw ausliefern darf.

Nur wenn die vorgenannten Voraussetzungen zugleich erfüllt sind, ist die sogenannte Handwerkerregelung anwendbar und das Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz gilt nicht.

Wie kann bei Kontrollen nachgewiesen werden, dass es sich beim Führen des Kfz nicht um die Hauptbeschäftigung des Fahrers handelt?

Das Mitführen bestimmter Nachweise ist nicht gesetzlich vorgeschrieben. Allerdings können eine Kopie des Arbeitsvertrages oder auch ein schriftlicher Nachweis des Arbeitgebers, aus dem die arbeitsvertragliche Hauptleistung erkennbar ist (z.B. Arbeitsauftrag) als Nachweis dienlich sein und zur Beschleunigung von Kontrollen beitragen.